

Die Verzinsung von Erstattungsbeträgen nach dem UZK

Diplomarbeit 2024

Fachbereich Finanzen

Studienbereich 22 – Allgemeines Zollrecht

Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung

Vorlegt von: Mark Weissenborn

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	1
B. Hauptteil.....	2
I. Die Erstattungssystematik des UZK.....	2
1. Die Voraussetzungen einer Erstattung	2
a) Die Entstehung des Zollschuldbetrags.....	2
aa) Die Zollschuldentstehung nach Art. 77 UZK.....	3
bb) Die Zollschuldentstehung nach Art. 79 UZK.....	3
cc) Weitere Zollschuldentstehungstatbestände	4
b) Die materiellen Erstattungsvoraussetzungen der Art. 116ff UZK	4
aa) Die Erstattung aufgrund zu hoch bemessener Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben.....	4
bb) Die Erstattung aufgrund beschädigter oder nicht den Vertragsbedingungen entsprechender Ware	6
cc) Die Erstattung aufgrund eines Irrtums der zuständigen Behörden	6
dd) Die Erstattung aus Billigkeitsgründen	6
2. Die Verzinsungsregelung des Art. 116 Abs. 6 UZK	7
a) Der Nichtverzinsungsgrundsatz des Art. 116 Abs. 6 UA. 1 UZK	7
b) Art. 116 Abs. 6 UA. 2 und UA. 3 UZK als Ausnahme vom Nichtverzinsungsgrundsatz.....	8
II. Der Verzinsungsgrundsatz des EuGH.....	9
1. Die Entwicklung eines unionsrechtlichen Zinsanspruchs für rechtsgrundlos gezahlten Beträgen durch den EuGH.....	9
a) Der Beginn der Entwicklung eines unionsrechtlichen Verzinsungsanspruches.....	9
b) Das Urteil „Zuckerfabrik Jülich“, EuGH vom 27.12.2012; C-113, 147, 243/10.....	10
aa) Der Sachverhalt	10
bb) Die gerichtliche Würdigung	11
c) Das Urteil „Irimie“, EuGH vom 18.04.2013, C-565/11.....	11
aa) Der Sachverhalt	11
bb) Die gerichtliche Würdigung	11
d) Das Urteil „Wortmann“, EuGH vom 18.01.2017, C-365/15.....	12

aa) Der Sachverhalt	12
bb) Die gerichtliche Würdigung	13
cc) Die Folgen des Urteils	13
e) Das Urteil „Gräfendorfer“, <i>EuGH</i> vom 28.04.2022, C-415,427,429/20.....	14
aa) Die Sachverhalte.....	14
bb) Die gerichtliche Würdigung	16
cc) Die Folgen des Urteils	17
f) Anwendbarkeit der Rechtsprechung zu Art. 241 ZK auf Art. 116 Abs. 6 UZK	17
2. Anwendung des Urteils „Gräfendorfer“ in der weiteren deutschen Rechtsprechung	18
a) Das Urteil FG Hamburg 4K 19/21 vom 01.12.2022	18
aa) Der Sachverhalt	18
bb) Die gerichtliche Würdigung	18
b) Das Urteil FG Hessen 7 K 998/20 vom 31.05.2023.....	20
aa) Der Sachverhalt	20
bb) Die gerichtliche Würdigung	20
III. Die Folgerungen aus der dargestellten Untersuchung	22
1. Die Unionsrechtswidrigkeit von Art. 116 Abs. 6 UZK	22
2. Ein Reformvorschlag für den Art. 116 Abs. 6 UZK.....	22
C. Fazit.....	24

Abkürzungsverzeichnis

AO	Abgabenordnung
Abs.	Absatz
Alt.	Alternative
Art.	Artikel
EuGH	Europäische Gerichtshof
EU	Europäische Union
FG	Finanzgericht
FGO	Finanzgerichtsordnung
i.V.m	in Verbindung mit
lit.	littera (Buchstabe)
Nr.	Nummer
Rn.	Randnummer
S.	Seite
UA.	Unterabsatz
u.a.	Unter anderem
UZK	Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union
UZK-DA	Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr.
952/2013 des Europäischen Parlaments
und des Rates mit Einzelheiten zur Präzi-
sierung von Bestimmungen des Zollkodex
der Union

VO

Verordnung

ZollVG

Zollverwaltungsgesetz

ZK

Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates
vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des
Zollkodex der Gemeinschaft

A. Einleitung

Regelmäßig wird von den Wirtschaftsbeteiligten im Zollverfahren die Erstattung von unrechtmäßig gezahlten Einfuhrabgaben verlangt. Immer wieder werden im Rahmen des Abfertigungsverfahrens zum zollrechtlich freien Verkehr Abgaben erhoben, die entweder nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden sind. Die Erstattung dieser rechtsgrundlosen entrichteten Abgaben kann von den Wirtschaftsbeteiligten beantragt werden. Um die Nichtverfügbarkeit dieses Geldbetrages auszugleichen begehren die Wirtschaftsbeteiligten parallel oftmals die Zahlung von Zinsen.

Die Frage, wie Erstattungsbeträge nach dem UZK zu verzinsen sind, ist dabei von einer nach wie vor hohen praktischen Relevanz für die Arbeit der Zollverwaltungen. Nicht zuletzt an der beinahe rhythmischen Kadenz, nach der sich die deutschen Gerichte mit Sachverhalten der Verzinsung von Ein- oder Ausfuhrabgaben beschäftigen müssen, lässt sich dies bereits erkennen. Das hierbei die Rechtsauslegung des Unionsrechts nicht unbedingt unproblematisch ist, wird deutlich, wenn man betrachtet, dass es diverse Vorabentscheidungsfragen zu unterschiedlichen Sachverhalten für den EuGH gab.

Der UZK trifft mit Art. 116 Abs. 6 UA. 1 UZK eine mehr als eindeutig scheinende Grundregel der Nichtverzinsung von Erstattungsbeträgen. Im Anbetracht der Rechtsprechung wird jedoch deutlich, dass der auch von den Zollbehörden adaptierte Nichtverzinsungsgrundsatz einer unionsrechtlichen Überprüfung nicht standhält.

Zielsetzung dieser Arbeit ist daher in ihrem Verlauf darzustellen, welche Aussagen der UZK hinsichtlich der Regelung der Verzinsung von erstatteten Abgabenbeträgen trifft, insbesondere welche Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Erstattung und deren Verzinsung notwendig sind. Weiterhin wird die Auslegung der Norm durch den EuGH aufgezeigt, um die Schwierigkeiten im Rahmen der Normauslegung und die höchststrichterliche Auslegung des Verzinsungsanspruchs zu erläutern.

B. Hauptteil

Zur Darstellung der Verzinsungsproblematik wird zunächst ein Überblick über die Regelungen des UZKs zum Bereich der Erstattung gegeben um im Anschluss den hierauf gerichteten Verzinsungsgrundsatz darzustellen. Anschließend wird gegensätzlich dazu aufgezeigt, wie sich einerseits im Bereich der höchstrichterlichen Rechtsprechung durch den EuGH ein Verzinsungsgrundsatz für rechtsgrundlos geleistete Abgabenzahlungen etabliert hat und herausgearbeitet, wie die nationale Rechtsprechung insbesondere das jüngste Urteil des EuGH vom 28.04.2022, C-415/19, „Grä-fendorfer“ aufgenommen und in seiner Rechtsprechung angewendet hat.

I. Die Erstattungssystematik des UZK

Die Erstattung von Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben dient als Korrektivmaßnahme zum Ausgleich von nicht oder nicht in voller Höhe geschuldeten Abgabebeträgen, welche vom Zollschuldner bereits entrichtet wurden¹, um eine unterschiedliche Behandlung Beteiligter mit gleichartigen Vorgängen zu vermeiden und so dem im EU-Recht verankerten Gleichheitsgrundsatz, insbesondere Art. 20 Charta der Grundrechte der Europäischen Union, zu entsprechen. Der zollrechtliche Erstattungsbetrag entsteht als Ergebnis des in den Art. 116 bis 123 UZK geregelten Erstattungsverfahrens.

1. Die Voraussetzungen einer Erstattung

Für eine rechtmäßige Erstattung müssen zunächst die Voraussetzungen des Erstattungsverfahrens gegeben sein. Aus Art. 5 Nr. 28 UZK ergibt sich, dass dies vorrangig die Entstehung und Entrichtung des Zollschuldbetrags sind sowie das Vorliegen eines der materiellen Erstattungstatbestände der Art. 116 i.V.m. Art. 117 bis 120 UZK.

a) Die Entstehung des Zollschuldbetrags

Eine Zollschuld kann sowohl für Einfuhr- als auch für Ausfuhrabgaben entstehen. Einfuhrabgaben sind gemäß Art. 5 Nr. 20 UZK alle diejenigen Abgaben, die für die Einfuhr von Waren in das Zollgebiet der Union anfallen. Ausfuhrabgaben werden als Gegenstück dazu in Art. 5 Nr. 21 UZK definiert als die Abgaben, die für die Ausfuhr von Waren anfallen. Aus Gründen der Relevanz wird an dieser Stelle vorrangig auf die

¹ *Alexander*: Vorbemerkungen zu Art. 116 bis 123 UZK, in: Witte, Zollkodex der Union, Rn. 1.

Zollschuldentstehungsnormen Art. 77 und Art. 79 UZK für die Entstehung einer Einfuhrzollschuld eingegangen.

aa) Die Zollschuldentstehung nach Art. 77 UZK

Art. 77 UZK regelt für abgabenpflichtige Einfuhrwaren² die Normalfälle der Zollschuldentstehung, bei denen eine Zollschuld ohne einen Verstoß gegen zollrechtliche Bestimmungen entsteht³.

Art 77 Abs. 1 lit. a UZK sieht die Entstehung durch die ordnungsgemäße Überführung in die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr im Sinne des Art. 201 UZK vor⁴.

Die Einfuhrzollschuld nach Art. 77 Abs. 1 lit. b UZK entsteht für Waren die sich in den Art. 250ff UZK geregelten Verfahren der vorübergehenden Verwendung befinden. Da das Ziel dieses Verfahrens die möglichst vollständige oder, wenn dies nicht möglich ist, zumindest anteilige Vermeidung einer Zollschuld ist, entsteht nur für einen geringen Teil der Waren überhaupt eine solche. Als Auffangtatbestand für diese teilzuverzollenden Einfuhren dient Art. 77 Abs. 1 lit. b UZK⁵.

bb) Die Zollschuldentstehung nach Art. 79 UZK

In Art. 79 UZK ist die Zollschuldentstehung für alle Fälle geregelt, in denen ein Verstoß gegen zollrechtliche Pflichten zu einer Zollschuldentstehung führt, bevor im ordentliche Verfahren nach Art. 77 UZK eine Zollschuld entstehen kann.

Art. 79 Abs. 1 lit. a UZK behandelt die Sachverhalte, in denen entweder bei dem Verbringen von Nichtunionswaren in das Zollgebiet, bei der Entziehung dieser Waren aus der zollamtlichen Überwachung oder bei der Beförderung, Veredelung, Lagerung, vorübergehender Verwahrung oder Verwendung sowie der Verwertung eine oder mehrere zollrechtlichen Verpflichtungen verletzt werden. Aufgrund der Masse der unter lit. a erfassten Tatbestände gilt zwar eine grundsätzliche Parität zwischen den einzelnen Pflichtverletzungen⁶, jedoch gilt eine inhaltliche Zeitabfolge beginnend mit dem Verbringen der Ware⁷, sodass lediglich der erste Pflichtverstoß die Zollschuldentstehung begründet und dem Grundsatz der einmaligen Zollschuldentstehung genüge getan ist⁸.

Art. 79 Abs. 1 lit. b UZK befasst sich mit Pflichtverstößen im Rahmen der Endverwendung von Waren im Zollgebiet.

² Jatzke: Art. 77 UZK, in: Hübschmann/Hepp/Spitaler: AO/FGO, Rn. 25f.

³ Jatzke: Art. 77 UZK, in: Hübschmann/Hepp/Spitaler: AO/FGO, Rn. 5.

⁴ Bartone: Art 77 UZK, in: Krenzler/Herrmann/Niestedt: EU-Außenwirtschafts- und Zollrecht, Rn. 1.

⁵ Witte: Art 77 UZK, in: Witte: Zollkodex der Union, Rn. 14.

⁶ Deimel: Art. 79 UZK, in: Dorsch: Zollrecht, Rn. 3.

⁷ Witte: Art 79 UZK, in: Witte: Zollkodex der Union, Rn. 6a.

⁸ Siehe Fn. 7.

Art. 79 Abs. 1 lit. c UZK betrifft abschließend die Fälle, in denen nicht alle Voraussetzungen erfüllt sind, die entweder für die Überführung in ein Zollverfahren oder für die Inanspruchnahme einer Befreiung von Einfuhrabgaben notwendig sind.

cc) Weitere Zollschuldentstehungstatbestände

Als Ergänzungsnorm zu Art. 77 UZK finden sich in Art. 78 UZK Regelungen für den Umgang mit präferenzbegünstigten Ursprungserzeugnissen der Gemeinschaft, die nicht verzollte Erzeugnisse enthalten und im Rahmen eines Präferenzabkommens mit sogenanntem Drawback- Verbot in einen Drittstaat ausgeführt werden. Durch nachträgliche Verzollung der enthaltenen Nichtunionswaren soll der Vorteil einer ungewollten Doppelvergünstigung verhindert werden⁹.

Analog zur Einfuhrzollschuld wird die Ausfuhrzollschuld in einem Normen-zweiklang geregelt. Art. 81 UZK trifft die Regelungen für die Zollschuldentstehung im Normalfall, Art. 82 UZK trifft die Regelungen für eine Ausfuhrzollschuldentstehung durch einen Verstoß.

b) Die materiellen Erstattungsvoraussetzungen der Art. 116ff UZK

Die Fallkonstellationen, für die der Gesetzgeber eine Erstattung vorgesehen hat sind vollständig in Art. 116 UZK aufgelistet. Für die in Art. 116 Abs. 1 lit. a – d UZK genannten Alternativen erfolgt eine Konkretisierung der materiellen Erstattungsvoraussetzungen in Verbindung mit den Art. 117-120 UZK. Einzig der Fall einer Erstattung aufgrund der Ungültigerklärung einer Zollanmeldung gemäß Art. 174 UZK ist bereits in Art. 116 Abs. 1 UA. 2 UZK abschließend definiert und dient der Korrektur der abgabenrechtlichen Folgen, da die ursprüngliche Rechtsgrundlage der Zahlung erloschen ist¹⁰.

aa) Die Erstattung aufgrund zu hoch bemessener Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben

Art. 116 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 117 UZK regelt die beiden wichtigsten Sachverhalte des Erstattungsverfahrens.

Art. 116 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 117 Abs. 1 Alt. 1 UZK betrifft all jene Konstellationen, bei denen der dem Zollschuldner mitgeteilte Zollschuldbetrag nicht mit dem tatsächlich gesetzlich geschuldeten und zu zahlenden

⁹ Witte: Art. 78 UZK, in: Witte: Zollkodex der Union, Rn. 1ff.

¹⁰ Niestedt: Art. 116 UZK, in: Krenzler/Herrmann/Niestedt: EU-Außenwirtschafts- und Zollrecht, Rn. 6.

Betrag übereinstimmt¹¹. Davon sind sowohl in falscher Höhe mitgeteilte Beträge betroffen, als auch Beträge, die bereits nach Art. 124 Abs. 1 UZK zum Zeitpunkt der Mitteilung erloschen sind¹². Zudem erfasst die Norm auch Sachverhalte, in denen beispielsweise eine Zahlung rechtsgrundlos geleistet wurde¹³ oder wenn die der Abgabentrachtung zugrunde liegende Norm durch eine Entscheidung des EuGH für nichtig erklärt wurde. Da die Nichtigkeitserklärung einer Norm durch den EuGH aus dem primären EU-Recht heraus eine Rückwirkungsfunktion besitzt, sind als Folge alle auf der Grundlage dieser Norm erhobenen Abgaben aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage als eine rechtsgrundlos geleistete Zahlungen zu betrachten und somit zu erstatten¹⁴.

Für den Fall, dass einem Zollschuldner eine Zollschuld entgegen Art. 102 Abs. 1 lit. c oder lit. d UZK mitgeteilt wurde, kann Art. 116 Abs. 1 lit. a i.V.m Art. 117 Abs. 1 Alt. 2 UZK als Erstattungsnorm Anwendung finden. Art. 102 Abs. 1 lit. c UZK sieht vor, dass aus Gründen des Vertrauensschutzes in die Normgebung ein Mitteilungsverbot für die Zollschuld besteht, wenn eine Zollschuld ursprünglich aufgrund einer entsprechenden Vorschrift nicht oder nicht in korrekter Höhe mitgeteilt wurde, diese Vorschrift später jedoch gerichtlich für ungültig erklärt wurde. Art. 102 Abs. 1 lit. d UZK fasst alle gesetzlichen Vorschriften zusammen, die die Zollbehörden von der Mitteilung des Zollschuldbetrags befreien¹⁵. Von Relevanz ist hierbei der Art. 88 UZK-DA, in dem derzeit die Befreiung von der Mitteilungspflicht geregelt ist. Bei einer Zollschuldentstehung gemäß Art. 79 oder 82 UZK, also durch einen Verstoß gegen zollrechtliche Pflichten, können die Zollbehörden von der Zollschuldmitteilung absehen, wenn die Höhe der Zollschuld kleiner als 10 Euro ist. Zudem sind weitere einzelstaatliche Regelung wie beispielsweise die Kleinbetragsregelung des §23 ZollVG für Einfuhrabgaben mit einem Wert von weniger als 5 Euro zulässig¹⁶.

Art. 117 Abs. 2 UZK regelt weiterhin die nachträgliche Gewährung einer Zollpräferenz oder anderweitigen Begünstigung über den Weg einer Erstattung, wenn die notwendigen Unterlagen zum Zeitpunkt der Anmeldung zwar vorhanden waren, aber nicht vorlagen.

¹¹ *Alexander*: Art. 117 UZK, in: Witte: Zollkodex der Union, Rn. 1.

¹² *Niestedt*: Art. 117 UZK, in Krenzler/Herrmann/Niestedt: EU-Außenwirtschafts- und Zollrecht, Rn. 2.

¹³ *Deimel*: Art. 117 UZK, in: Hübschmann/Hepp/Spitaler: AO/FGO, Rn. 33.

¹⁴ *Gellert*: Art. 117 UZK, in: Dorsch: Zollrecht, Rn. 9ff.

¹⁵ *Niestedt*: Art. 117 UZK, in: Krenzler/Herrmann/Niestedt: EU-Außenwirtschafts- und Zollrecht, Rn. 3.

¹⁶ *Alexander*: Art. 102 UZK, in: Witte: Zollkodex der Union, Rn. 14.

bb) Die Erstattung aufgrund beschädigter oder nicht den Vertragsbedingungen entsprechender Ware

Art. 116 Abs. 1 lit. b i.V.m. Artikel 118 UZK hat zum Ziel, dass der Einführer keine unumkehrbare Abgabenbelastung für beschädigte, nicht den Vertragsbedingungen entsprechende oder diesen gleichgestellte Waren tragen muss, die nicht in den Wirtschaftskreislauf der Zollunion integriert wurden. Hierfür muss die Ware durch den Einführer zurückgewiesen werden und entweder eine Wiederausfuhr oder ein dieser gleichgestelltes Verfahren durchgeführt werden. Die Erstattung ist zudem ausgeschlossen für den Fall, dass bereits eine tatsächliche Nutzung der Ware erfolgt ist¹⁷.

cc) Die Erstattung aufgrund eines Irrtums der zuständigen Behörden

Die Erstattung nach Art. 116 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 119 UZK ist möglich, wenn die zuständige Behörde, welche im Regelfall, aber nicht zwangsweise, die Zollbehörden sind, infolge eines Irrtums einen zu niedrigen Abgabebetrag mitteilen. Dabei hätte der Zolls Schuldner diesen Irrtum nicht vernünftigerweise erkennen müssen. Bei der Beurteilung, ob der Zolls Schuldner den Irrtum hätte erkennen müssen, handelt es sich immer um eine Einzelfallentscheidung, bei der jeder Zolls Schuldner individuell unter anderem anhand seiner Erfahrung, beruflicher Stellung und eventuellen Sorgfalts- und Erkundigungspflichten zu betrachten ist. Zudem müssen die Handlungen des Schuldners gutgläubig erfolgen. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn kein grob fahrlässiges Handeln vorliegt¹⁸. Zu guter Letzt ist die Inanspruchnahme einer Erstattung nach Art. 119 UZK nur möglich, wenn aufgrund des Vorbehalts keine Erstattung nach den Art. 116 Abs. 1 UA. 2, 117, 118 und 120 UZK in Frage kommt.

dd) Die Erstattung aus Billigkeitsgründen

Art. 116 Abs. 1 lit. d i.V.m. Art. 120 UZK dient als allgemeine Billigkeitsklausel für Fälle, die zwar gegebenenfalls von den Tatbeständen der Art. 116 Abs. 1 UA. 2, 117 - 119 UZK erfasst sind, bei denen dann jedoch einzelne Voraussetzungen für eine Erstattung nicht erfüllt sind. Weiterhin muss das Entstehen der Zolls Schuld auf besondere Umstände zurückzuführen sein. Dabei dürfen die besonderen Umstände nicht durch eine Täuschung oder offensichtliche Fahrlässigkeit des Zolls Schuldners entstanden sein. Sinn und Zweck des Art. 120 UZK ist es, eine Möglichkeit zu schaffen, die besonderen Gegebenheiten von Einzelfällen zu würdigen und eine Korrektur von Zolls Schuldentstehungen zu ermöglichen, bei

¹⁷ *Alexander*: Art. 118 UZK, in: Witte: Zollkodex der Union, Rn. 1, 9, 11, 15.

¹⁸ *Niestedt*: Art. 119 UZK, in: Krenzler/Herrmann/Niestedt: EU-Außenwirtschafts- und Zollrecht, Rn.3ff.

denen eine Zollschuldentstehung durch die objektive Rechtsnatur der Entstehungsnormen erzwungen, aber gegenstandlich ungewollt ist¹⁹.

2. Die Verzinsungsregelung des Art. 116 Abs. 6 UZK

Der UZK hält bereits mit Art. 116 Abs. 6 UZK eine explizite Regelung für die angedachte Verzinsung von Erstattungsbeträgen parat. Damit die Verzinsung nach Art. 116 Abs. 6 UZK in Anspruch genommen werden kann, ist unabdingbare Grundvoraussetzung, dass zunächst ein nach den Art. 116 – 120 UZK Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag vorliegt.

a) Der Nichtverzinsungsgrundsatz des Art. 116 Abs. 6 UA. 1 UZK

Art. 116 Abs. 6 UA. 1 UZK sieht grundsätzlich vor, dass von den Zollbehörden ein Erstattungsbetrag nicht zu verzinsen ist. In Abweichung zur Vorgängernorm des Art. 241 ZK findet sich zur Vereinheitlichung dieses Grundsatzes auch kein Verweis mehr auf die Anwendung von nationalen Regelungen, nach denen gegebenenfalls ein Verzinsungsanspruch entstanden wäre. Hier wird das Bestreben deutlich, durch eine vereinheitlichte Rechtsanwendung des Unionsrechts eine Gleichbehandlung der Wirtschaftsbeteiligten in allen Mitgliedsstaaten zu erzielen und einen Verzinsungsanspruch auszuschließen²⁰.

Fraglich ist jedoch, inwiefern sich der Nichtverzinsungsgrundsatz mit dem Grundsatz gleicher Besteuerung und der Gleichbehandlung aller Wirtschaftsbeteiligten verträgt. So ist zwar durch den UZK eine Gleichbehandlung für alle Fallkonstellationen der Erstattung vorgesehen, jedoch wird derjenige, dem eine zu hohe Abgabenlast mitgeteilt wird benachteiligt, da er über den zu erstattenden Betrag bis zum Abschluss des Erstattungsverfahrens nicht verfügen kann²¹. Zudem bestehen laut herrschender Meinung in der Literatur bedeutende Zweifel, ob die wortgenaue Auslegung des Art. 116 Abs. 6 UA. 1 UZK mit höherrangigem EU-Recht²² und dem durch den EuGH entwickelten Verzinsungsgrundsatz für Erstattungsbeträge²³ entspricht.

¹⁹ *Niestedt*: Art. 120 UZK, in: Krenzler/Herrmann/Niestedt: EU-Außenwirtschafts- und Zollrecht, Rn. 1f.

²⁰ *Gellert*: Art. 116 UZK, in: Dorsch: Zollrecht, Rn. 124.

²¹ Hessisches FG 31.05.2023 – 7K 998/20, Rn.74; *Niestedt*: Art. 116 UZK, in: Krenzler/Herrmann/Niestedt: EU-Außenwirtschafts- und Zollrecht, Rn. 16.

²² U.a.: *Deimel*: Art 116 UZK, in: Hübschmann/Hepp/Spitaler: AO/FGO, Rn. 109; *Niestedt*: Art. 116 UZK, in: Krenzler/Herrmann/Niestedt: EU-Außenwirtschafts- und Zollrecht, Rn. 16.

²³ Siehe hierzu detailliert: Teil B II

b) Art. 116 Abs. 6 UA. 2 und UA. 3 UZK als Ausnahme vom Nichtverzinsungsgrundsatz

Der UZK sieht jedoch auch eine Ausnahme von seinem Grundsatz der Nichtverzinsung vor. Art 116 Abs. 6 UA. 2 UZK garantiert einen Verzinsungsanspruch für den Fall, dass eine Erstattung nicht innerhalb von 3 Monaten nach dem Tag der positiven Entscheidung der Erstattung vollzogen wurde. Die herrschende Meinung für den Beginn der dreimonatigen Frist zielt aufgrund der Formulierung von UA. 2 auf den Tag der innerbehördlichen Schlusszeichnung, also der Tag, an dem die finale Entscheidung für die Erstattung getroffen wurde, als Tag des Fristbeginns ab²⁴. Für den Tag der Mitteilung der Erstattung an den Beteiligten als maßgebend für den Fristbeginn spricht die Auslegung des Begriffs „Entscheidung“ durch Art. 5 Nr. 39 UZK, der eine Entscheidung mit ihrer Rechtswirkung verknüpft. Rechtswirkend erhält eine Entscheidung erst mit Entfaltung ihrer Außenwirkung durch Mitteilung an den Adressaten²⁵. Der Fristlauf endet mit dem Tag, an dem die Zahlung des Erstattungsbetrags geleistet wurde.

Ein Verzinsungsanspruch besteht jedoch nicht, wenn die zuständige Zollbehörde die Gründe, die ursächlich für die Überschreitung der Frist sind, nicht selbst zu vertreten hat.

²⁴ U.a.: *Alexander*: Art. 116 UZK, in Witte: Zollkodex der Union, Rn. 56; *Deimel*: Art 116 UZK, in: Hübschmann/Hepp/Spitaler: AO/FGO, Rn. 110; *Gellert*: Art. 116 UZK, in: Dorsch: Zollrecht, Rn. 121.

²⁵ *Niestedt*: Art. 116 UZK, in: Krenzler/Herrmann/Niestedt: EU-Außenwirtschafts- und Zollrecht, Rn. 15.

II. Der Verzinsungsgrundsatz des EuGH

Der EuGH hat sich im Rahmen diverser Problemstellungen, die im Laufe der vergangenen Jahrzehnte zur höchstrichterlichen Klärung vorgelegt wurden, mit der Problematik der Verzinsung von unionsrechtswidrig erhobenen Abgaben beschäftigt. Im Rahmen seiner Rechtsprechung entwickelte der EuGH einen universellen unionsrechtlichen Verzinsungsanspruch auf Erstattungsbeträge von Zahlungen, welche rechtsgrundlos geleistet wurden. Dieser hat zwar bis dato keine Verschriftlichung im Unionsrecht erfahren²⁶, wird jedoch gemeinhin, insbesondere aufgrund der unbestritten klaren Linie der Entscheidungen, als gefestigte Rechtsprechung angesehen und findet entsprechend weitreichende Akzeptanz²⁷. Vereinzelt stellt hierzu die deutsche Zollverwaltung dar, die beharrlich an ihrer Meinung eines absoluten Nichtverzinsungsgrundsatz festhält und kontinuierlich versucht, die Unionsrechtsprechung auszuhöhlen²⁸. Hierbei ist die Art und Weise des Auftretens derartig unbeirrt, dass, entgegen der gängigen gerichtlichen Praxis, die Zollverwaltung bereits zur Leistung einer solchen Zinszahlung verurteilt wurde²⁹.

1. Die Entwicklung eines unionsrechtlichen Zinsanspruchs für rechtsgrundlos gezahlten Beträgen durch den EuGH

Zunächst erfolgt ein kurzer Überblick über den Beginn der Entwicklung des unionsrechtlichen Verzinsungsgrundsatzes. Daran anschließend werden die neueren Urteile, die im Rahmen der aktuellsten Rechtsprechung durch den EuGH selber als Fundament der Verzinsungsleitlinie angesehen werden, dargestellt³⁰.

a) Der Beginn der Entwicklung eines unionsrechtlichen Verzinsungsanspruches

Bereits zum Ende der 1990er Jahre begann die Auseinandersetzung des EuGH mit der Thematik der Erstattungsbeträge und den entsprechend zugehörigen Verzinsungsansprüchen. In der Rechtssache „*Metallgesellschaft* u.a.“ (C-397, 410/98) entschied der EuGH erstmalig, dass für eine Steuer, deren Fälligkeitszeitpunkt unionsrechtswidrig war, nicht bloß

²⁶ Hageroth in: ZfZ 2023, S.167-172

²⁷ U.a. Schoenfeld, in: AW-Prax 2020, S. 501-504.

²⁸ Reuter/Zadowsky, in ZfZ 2024, S. 212-216.

²⁹ Hessisches FG v. 31.05.2023, 7 K 998/20, Rn. 67.

³⁰ Detailliert zur Entwicklungsgeschichte des Verzinsungsanspruches durch den EuGH: Verhorst, in: Der Grundsatz des EuGH zur Verzinsung von Erstattungsbeträgen, S. 178ff.

ein Erstattungsanspruch besteht, sondern auch ein Anspruch auf Zinszahlung. Dabei fand Erwähnung, dass der steuerliche Nebenanspruch der Verzinsung zwar grundsätzlich national zu regeln sei, es jedoch auch einen Hauptanspruch auf Verzinsung gebe, der sich aus dem Unionsrecht schlussfolgern lässt. Die generelle Bejahung des Verzinsungsanspruchs erfolgte jedoch noch zurückhaltend³¹.

Hierauf folgte das Urteil „Test Claimants in the FII Group Litigation“ (C-446/04). Erneut ging es um eine unionsrechtswidrige vorzeitige Fälligkeit einer Steuer. Zwar lehnt sich das Urteil an die vorhergehende Rechtsprechung „Metallgesellschaft u.a.“ an, eine erste Weiterentwicklung des Zinsanspruches lässt sich jedoch bereits erkennen. Zinsen werden nichtmehr nur als Form der Erstattung behandelt, sondern nun auch als Beträge, die im Zusammenhang mit einem Erstattungsbetrag vom Staat einbehalten worden sind³².

Erstmalig um eine unionsrechtswidrige Abgabenerhebung und nicht ausschließlich den Fälligkeitszeitpunkt einer Abgabe ging es im Zuge des Urteils „*Littlewoods Retail Ltd u.a.*“ (C-591/10). Die *Littlewoods Retail Ltd* zahlte ihren Verkaufsvertretern eine Provision. Auf diese Provisionen wurde Mehrwertsteuer gezahlt, da die Zahlungen als direkte Gegenleistung für die durch die Vertreter erbrachte Arbeit behandelt wurde. Auf Basis der zu den jeweiligen Zeiträumen geltenden Mehrwertsteuersystemrichtlinien war jedoch tatsächlich auf die Provisionen keine Mehrwertsteuer zu zahlen. Das Gericht erkannte aufgrund der Nichtbeachtung des Unionsrechts einen Erstattungsanspruch sowie einen unionsrechtlichen Zinsanspruch unter Verweis auf seine bisherige Rechtsprechung dar. Zudem wurde erstmalig darauf hingewiesen, dass aufgrund fehlender unionsrechtlicher Regelung bezüglich Zinssatz und Zinslauf die entsprechenden nationalen Regelungen Anwendung zu finden haben³³.

b) Das Urteil „*Zuckerfabrik Jülich*“, EuGH vom 27.12.2012; C-113, 147, 243/10

aa) Der Sachverhalt

Der nächste darauffolgende Sachverhalt von Relevanz war das Vorlageentscheiden zum Fall *Zuckerfabrik Jülich*. Das Unternehmen ist im Bereich der Zuckerherstellung tätig. Basierend auf der VO Nr. 1193/2009 setzte das zuständige Hauptzollamt im Jahr 2009 unter anderem für die Wirtschaftsjahre 2002/2003 und 2004/2005 Produktionsabgaben fest.

³¹ Verhorst, in: Der Grundsatz des EuGH zur Verzinsung von Erstattungsbeträgen, S. 180-182.

³² Verhorst, in: Der Grundsatz des EuGH zur Verzinsung von Erstattungsbeträgen, S. 186-187.

³³ Verhorst, in: Der Grundsatz des EuGH zur Verzinsung von Erstattungsbeträgen, S. 189-191.

Das Unternehmen legte zunächst erfolglos Einspruch ein, woraufhin es beim Finanzgericht Düsseldorf Klage einreichte. Dieses setzte das Verfahren zunächst aus, um per Vorlageersuchen durch den EuGH entscheiden zu lassen, ob die VO Nr. 1193/2009 gültig ist³⁴.

bb) Die gerichtliche Würdigung

Ergebnis des Vorlageersuchens war, dass der EuGH die VO Nr. 1193/2009 für vollständig ungültig erklärte³⁵. Zudem kam der EuGH zu der Erkenntnis, dass den einzelnen Mitgliedstaaten kein Ermessensspielraum beim Zugestehen eines Verzinsungsanspruches besitzen. Daraus ergibt sich gemeinhin, dass die Verzinsung eines Erstattungsbetrags eine verpflichtende Maßnahme ist³⁶.

c) Das Urteil „Irimie“, EuGH vom 18.04.2013, C-565/11

aa) Der Sachverhalt

Im Jahr 2007 wurde durch Frau *Irimie* ein in Deutschland zugelassenes Fahrzeug erworben. Das Fahrzeug sollte in Rumänien zugelassen werden. Voraussetzung hierfür war die Entrichtung einer nationalen Umweltsteuer, welchem Frau *Irimie* nachkam.

In der Folge erkannte der EuGH die Unionsrechtswidrigkeit dieser Steuer, woraufhin Frau *Irimie* Klage einlegte, um sowohl die Erstattung der Abgabe, als auch die Verzinsung des Erstattungsbetrages zu begehren. Das zuständige nationale Gericht erkannte den Erstattungsanspruch problemlos zu, sah jedoch einen Widerspruch zwischen der im Unionsrecht geltenden Verzinsung ab dem Tag der Abgabentrachtung und der nationalen Regelung, dass der Zinslauf erst mit dem Tag nach dem Einreichen des Erstattungsantrages beginnt. Daher legte das Gericht dem EuGH die Fragestellung, ob das Unionsrecht der nationalen Zinslaufregelung entgegensteht, zum Vorabentscheid vor³⁷.

bb) Die gerichtliche Würdigung

Sowohl den Verzinsungs- als auch den Erstattungsanspruch des Abgabebetrags erkannte der EuGH. Für die genaue Ausgestaltung der Verzinsung erfolgte erneut ein Verweis auf die nationalen Rechtsvorschriften. Deren Anwendung wurde allerdings deutlich begrenzt. Die nationalen

³⁴ *Bauhaus*, in: AO-StB 2016, S. 31-32.

³⁵ EuGH v. 27.09.2012, C-113/10 (*Zuckerfabrik Jülich*), Rz. 38ff.

³⁶ *Verhorst*, in: Der Grundsatz des EuGH zur Verzinsung von Erstattungsbeträgen, S. 193.

³⁷ *Verhorst*, in: Der Grundsatz des EuGH zur Verzinsung von Erstattungsbeträgen, S. 199-200.

Bestimmungen, dürfen weder gegen den Grundsatz der Äquivalenz, noch gegen den Grundsatz der Effektivität verstoßen. Gegen den Effektivitätsgrundsatz wird verstoßen, wenn die nationale Rechtslage die Wahrnehmung der durch Recht der Union festgesetzten Ansprüche erschwert oder unmöglich macht. Dies ist gegeben, wenn einzelstaatliches Recht einen späteren Beginn des Zinslaufes vorsieht, da die Verzinsung dann nicht sämtliche Einbußen, hier vordergründig die Nichtverfügbarkeit des Geldbetrages, ausgleicht³⁸

d) Das Urteil „*Wortmann*“, EuGH vom 18.01.2017, C-365/15

In der Rechtssache *Wortmann* beschäftigte sich der EuGH erstmalig mit einem Sachverhalt, bei dem es um einen Verzinsungsanspruch im Zollrecht ging. Kernproblematik war dabei der Verzinsungsanspruch nach der festgestellten Unionsrechtswidrigkeit der Norm, aufgrund welcher Abgaben erhoben wurden.

aa) Der Sachverhalt

Die *Wortmann KG* führte zwischen 2006 und 2012 Schuhe aus China und Vietnam in das Zollgebiet der Union ein. Hersteller der Schuhe waren die Firmen *Brosmann Footwear (HK) Ltd* und *Seasonable Footwear (Zhong Shan) Ltd* (im Folgenden *Brosmann* und *Seasonable*). Im Rahmen der Einfuhr setzte das Hauptzollamt Bielefeld Antidumpingzoll nach Maßgabe der Antidumpingverordnung VO (EG) Nr. 1472/2006 fest.

Diese Verordnung wurde durch den EuGH im Jahr 2012 für teilweise nichtig erklärt³⁹, sofern Schuhe der Hersteller *Brosmann* und *Seasonable* betroffen waren. Folgerichtig ergab sich daher, dass das beklagte Hauptzollamt im Jahr 2013 für die Jahre 2007 und 2008 insgesamt rund 155.000 € Einfuhrabgaben erstattete. Anschließend begehrte die Firma *Wortmann* Zinsen auf die Erstattungsbeträge, diese wurden jedoch durch das Hauptzollamt verweigert, auch ein Einspruchsverfahren brachte nicht den gewünschten Ausgang. Daraufhin wurde beim Finanzgericht Düsseldorf Klage eingereicht.

Das Gericht kam zu der Erkenntnis, dass sich weder ein Verzinsungsanspruch direkt aus der unionsrechtlichen Norm Art. 241 ZK, noch aus dem Verweis auf die nationale Norm § 236 AO ergab. Jedoch hatte zu diesem Zeitpunkt der unionsrechtliche Verzinsungsanspruch, der sich unter anderem aus den Urteilen „*Zuckerfabrik Jülich*“ und „*Irimie*“ entwickelt hat, allgemeine Geltung gefunden⁴⁰. So hatte der EuGH über die Vorlagefrage zu entscheiden, ob ein Verzinsungsanspruch für einen

³⁸ EuGH v. 18.04.2013, C-565/11 (*Irimie*), Rz. 23ff.

³⁹ *Felderhoff*, in: AW-Prax 2013, S. 18-20.

⁴⁰ *Felderhoff*, in: AW-Prax 2017, S. 98-101.

Erstattungsanspruch besteht, der nicht gerichtlich erstritten wurde und weiterhin, ob der Verzinsungsanspruch bereits ab dem Tag der Zahlung der Abgabebeträge besteht oder erst ab dem Tag der Rechtshängigkeit des Verfahrens. Bereits vor der Entscheidung über die Vorlagefrage bestanden zumindest im zweiten Punkt erhebliche Zweifel, warum die Rechtshängigkeit eines Verfahrens Bestandteil beziehungsweise Voraussetzung für die Erstattung eines Zinsbetrags seien⁴¹.

bb) Die gerichtliche Würdigung

In konsequenter Folge seiner bisherigen Rechtsprechung entschied der EuGH, dass der Art. 241 ZK für seine Anwendbarkeit äußerst restriktiv auszulegen ist. Aus der Entstehungsgeschichte und der von der EU-Kommission bezeugten Zweck der Norm lasse sich erkennen, dass sich der vorgesehene Anwendungsbereich auf den Fall beschränkt, bereits festgesetzte Abgabebeträge nachträglich nach unten zu korrigieren. Diese nachträgliche Korrektur darf dabei aber nur der generellen Schnelligkeit des Abfertigungsverfahrens geschuldet sein, die dazu führt, dass Zollanmeldungen oftmals erst geprüft werden, wenn die Waren bereits zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen wurden.

Für den Zeitraum der Verzinsung verwies das Gericht wiederum auf die annähernde Gleichbehandlung der Wirtschaftsbeteiligten, die der Verfahrensschnelligkeit geschuldet entweder zuviele oder zuwenige Abgaben gezahlt haben. Art. 232 Abs. 1 lit. b ZK sehe bei einer Nacherhebung Säumniszinsen ab dem Ablauf der Zahlungsfrist vor. Dies sei nicht in Einklang zu bringen damit, dass im Rahmen der Erstattung zunächst eine dreimonatige Frist vorgesehen ist und erst im Anschluss daran die Möglichkeit einer Verzinsung⁴².

Zudem wird aus dem Verweis auf das Urteil „*Zuckerfabrik Jülich*“ wieder deutlich, dass der EuGH nicht gedenkt von seiner Richtlinie abzuweichen, dass die Verzinsung als Entschädigungsmaßnahme für die Nichtverfügbarkeit des Geldbetrages grundsätzlich ab dem Tag der Abgabentrachtung bis zum Tag der Erstattung zu erfolgen hat⁴³.

cc) Die Folgen des Urteils

Aus dem Urteil ergaben sich zwei direkt anschließende Fragestellungen. Erstens, ob die Rechtsprechung, die bisher zu Art. 241 ZK erfolgte, auf die Nachfolgernorm des Art. 116 Abs. 6 UZK Anwendung finden kann. Dies wird grundsätzlich als gegeben angesehen⁴⁴.

⁴¹ *Schulmeister*, in: AW-Prax 2015, S. 399-401.

⁴² EuGH v. 18.01.2017, C-365/15 (Wortmann), Rn. 27ff.

⁴³ EuGH v. 18.01.2017, C-365/15 (Wortmann), Rn. 37.

⁴⁴ Dazu detailliert: Teil II, 1. Lit. e).

Zweitens, ob die dargelegte Verzinsungspflicht auf andere Sachverhaltskonstellationen als der Nichtigkeit einer Antidumpingverordnung übertragen werden kann und somit ein allgemeiner Verzinsungsanspruch im Rahmen der Unionsrechtswidrigkeit der Abgabenerhebung besteht. Dies wurde zügig sowohl in der Literatur⁴⁵ als auch in der auf das EuGH-Urteil folgenden nationalen Rechtsprechung⁴⁶ bestätigt, da der EuGH mit seinem Urteil eine generalisierende Aussage über die vom Verzinsungsanspruch erfassten Erstattungsfälle treffen wollte und gerade keine ausdrückliche Beschränkung auf nichtige Antidumpingverordnungen bezweckte⁴⁷.

e) Das Urteil „*Gräfendorfer*“, *EuGH* vom 28.04.2022, C-415,427,429/20

Im Rahmen einer Sammelvorlage von insgesamt drei Verfahren sollte der EuGH erneut über eine Verzinsungsproblematik entscheiden. Vorliegend ging es um eine Präzisierung, wann genau der unionsrechtliche Verzinsungsanspruch Anwendung findet. Die in der Rechtsache „*Wortmann*“ aufgestellte Grundlage, dass Unionsrechtswidrigkeit verursachende Rechtssetzungsfehler für Erstattungsbeträge einen Verzinsungsanspruch bewirken, sollte dahingehend überprüft werden, ob auch durch Rechtsanwendungsfehler von gültigem Unionsrecht entstandene Erstattungsbeträge zu einer Zinsanspruchsentstehung führen.

aa) Die Sachverhalte

Das Vorabentscheidungsersuchen C-415/20 behandelt den Sachverhalt des dem Verfahren namensgebenden Unternehmen Gräfendorfer. Das Unternehmen exportiert Geflügelschlachtkörper in Drittländer. Im Jahr 2012 verweigerte das beklagte Hauptzollamt die Erstattung von Ausfuhrabgaben mit dem Verweis, dass es der exportierten Ware an handelsüblicher Qualität fehlt, da diese zu viele Innereien enthalten beziehungsweise nicht ausreichend gerupft gewesen seien. Zudem belegte es das Unternehmen mit einer Geldstrafe für das Beantragen einer höheren als der zutreffenden Ausfuhrerstattung. Aufgrund eines Gerichtsverfahrens mit ähnlich geartetem Sachverhalt wurde dem Unternehmen schlussendlich doch die Erstattung gewährt, jedoch weder die Verzinsung der Ausfuhrabgaben, noch der Finanzsanktion. In der sich anschließenden Klage bestand das zuständige Finanzgericht Hamburg auf höchststrichterliche Klärung, ob die bisher erfolgte Rechtsprechung, insbesondere hinsichtlich der Verzinsung von Erstattungsbeträgen von Einfuhrabgaben, auch auf

⁴⁵ U.a. *Felderhoff*, in: BB 2020, S. 29-31; *Meister/Beyer*, in: ZfZ 2017, S. 42-45.

⁴⁶ U.a. Hessisches FG v. 23.07.2018 – 7 K 1579/17

⁴⁷ *Felderhoff*, in: BB 2020, S. 29-31.

Ausfuhrabgabenerstattung und darüber hinaus auch auf finanzielle Sanktionen Anwendung finden könne.

Das Vorabentscheidungsersuchen C-419/20 dient zur Klärung des Verzinsungsanspruches auf einen erstatteten Antidumpingzollbetrag. Das klagende Unternehmen hat in den Jahren 2010 und 2011 Verbindungselemente von einem in Indonesien sesshaften Unternehmen eingeführt. Bei dem indonesischen Unternehmen handelt es sich um die Tochterfirma eines chinesischen Herstellerunternehmens für eben jene Verbindungselemente. Aufgrund von Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung vertrat das Hauptzollamt die Ansicht, dass der Warenursprung der eingeführten Verbindungselemente in China beim chinesischen Mutterkonzern zu sehen sei. Daher erhob das Hauptzollamt im Jahr 2013 Antidumpingzoll für die Einfuhr von Verbindungselementen im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 91/2009. Im Rahmen dessen ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Verordnung, anders als in den vorhergehenden Vorlageentscheidungen, weder ungültig noch nichtig war. Gegen den erhobenen Antidumpingzoll reichte die Firma Klage ein, welche vom Finanzgericht Hamburg im Jahr 2019 dergestalt entschieden wurde, dass der Antidumpingzoll aufgehoben wurde, da das Hauptzollamt keinen Nachweis erbringen konnte, dass die eingeführten Waren tatsächlich aus China stammten. Zwar kam es im Anschluss daran zu einer Erstattung durch das Hauptzollamt, jedoch lehnte es Antrag und Einspruch für ein Zinsbegehren jeweils ab.⁴⁸

Dem Vorabentscheidungsersuchen C-427/20 lag als Sachverhaltskonstellation zugrunde, dass die Klägerin aus Taiwan Bolzenhaken, die zur Hundeleinenfertigung verwendet werden, einfuhrte. Im Rahmen einer Außenprüfung gewann das beklagte Hauptzollamt die Erkenntnis, dass die Ware in Position 7907 der Kombinierten Nomenklatur einzureihen ist. In der Zollanmeldung wurde die Ware dagegen in Position 8308 der Kombinierten Nomenklatur eingereiht. Damit einher ging eine Abweichung des Zollsatzes von ursprünglich 2,7% auf dann 5%. Eine dementsprechende Nacherhebung der Abgaben erfolgte.

Durch Urteil des Bundesfinanzhofs vom 20.06.2017, VII R 24/15, wurden die Nacherhebungsbescheide jedoch aufgrund fehlerhafter und damit rechtswidriger Einreihung, in deren Rahmen die Nacherhebung erfolgte, aufgehoben. Getreu dem üblichen Gebaren der deutschen Zollverwaltung erfolgte sodann die Erstattung der nacherhobenen Einfuhrabgaben, Antrag und Einspruchsverfahren, die eine Verzinsung für den Zeitraum der Entrichtung bis zur Erstattung beehrten, hatten jedoch keinen Erfolg. Im Zuge des sich anschließenden Klageverfahrens gewährte das Hauptzollamt Zinsen für den Zeitraum zwischen Klageerhebung und Erstattung.

⁴⁸ Schoenfeld, in: AW-Prax 2020, S. 501-504.

Für den verbleibenden Zeitraum zwischen Leistung der Zahlung und der Klageerhebung blieb die Verzinsung strittig⁴⁹.

bb) Die gerichtliche Würdigung

Das Gericht urteilte, dass eine grundsätzliche Analogie zwischen Einfuhr- und Ausfuhrabgaben besteht. Damit geht Hand in Hand, dass die Rechtsprechung hinsichtlich der Verzinsung von Erstattungsbeträgen von Einfuhrabgaben auch auf die Verzinsung von Erstattungsbeträgen von Ausfuhrabgaben anwendbar ist. Weiterhin ist sie ebenso anwendbar auf Sanktionen, die aus Gründen der fehlerhaften Rechtsanwendung gegen den Wirtschaftsbeteiligten verhängt wurden. Auch in diesen Fällen sollen die Zinsen einen Ausgleich für die Nichtverfügbarkeit des Geldbetrages darstellen⁵⁰. Damit erweitert der Gerichtshof die Verzinsungspflichtigen Erstattungsfälle auf nahezu alle in der Zollverwaltung vorkommende Sachverhalte.

Zudem weitet der EuGH seine bisherige Rechtsprechung in den Rechts-sachen „*Wortmann*“ und *Zuckerfabrik Jülich*“ dergestalt auf, dass sich die Anwendbarkeit nichtmehr nur auf die konkret benannten und behandelten Fallkonstellationen beschränkt ist. Bemerkenswerterweise ist diese Auf- weitung nicht erneut in sich beschränkt, sondern ist ohne neue Begren- zung getroffen. Gleichzeitig erkennt das Gericht, dass nicht nur die Rechtswidrigkeit der Regelung, auf Grundlage derer die Abgabe erhoben wird, zu einem Erstattungs- und Verzinsungsanspruch führt, sondern, dass die unionsrechtlich unzutreffende Anwendung des Rechts durch eine nationale Behörde die gleichen Folgen bewirkt und somit auch die Folgenbeseitigung ebenbürtig zu sein hat.⁵¹

Was die Zahlung der Zinsen angeht verweist der EuGH darauf, dass man- gels einer unionsrechtlichen Regelung weiterhin die entsprechenden na- tionalen Regelungen Anwendung finden. Jedoch untermauert das Gericht seinen Anspruch, dass die Verzinsung von Tag der Abgabentrachtung bis zum Tag der Erstattung zu erfolgen hat. Anderslautende nationale Re- gelungen, wie insbesondere der im Fall C-427/20 zur Anwendung gekom- mene § 236 AO, der die Verzinsung vom Tag der Eröffnung eines gericht- lichen Rechtsbehelfs bis zum Tag der Entscheidung des Verfahrens vor- sieht, verstoßen gegen den unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatz, da sie die Inanspruchnahme des auf Unionsrecht basierenden Verzinsungs- anspruchs zumindest für den Zeitraum zwischen Entrichtung und Beginn des gerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens nahezu unmöglich machen⁵².

⁴⁹ *Schoenfeld*, in: AW-Prax 2020, S. 501-504.

⁵⁰ EuGH v. 28.04.2022, C-415/20 (*Gräfendorfer*), Rn. 50ff.

⁵¹ EuGH v. 28.04.2022, C-415/20 (*Gräfendorfer*), Rn. 63ff.

⁵² EuGH v. 28.04.2022, C-415/20 (*Gräfendorfer*), Rn. 74ff.

cc) Die Folgen des Urteils

Das Finanzgericht Hamburg hat den zugehörigen Prozess (FG Hamburg v. 23.09.2022- 4 K 56/18) zum EuGH-Urteil „*Gräfendorfer*“ geführt. In seinem Urteil schloss es sich vollumfänglich den Ausführungen, insbesondere der Notwendigkeit der vollständigen Kompensation der Nichtverfügbarkeit des ungerechtfertigten Abgabebetrag, des EuGH an. Zudem bestätigte das Gericht, dass es sich bei § 236 AO um eine nationale Regelung handelt, die gegen den Effektivitätsgrundsatz verstößt. Weiterhin stellt es in seinem Urteil fest, dass eine Verbindung des unionsrechtlichen Zinsanspruches mit der gerichtlichen Durchsetzung eine unnötige Belastung der Gerichte mit Verfahren klaren Ausgangs verursacht. Zudem sei bereits der Einspruch als Rechtsbehelf nach Art. 44 Abs 2 lit. a UZK als ausreichendes Signal an die nationale Behörde zu verstehen, dass die Verweigerung von Erstattung und Verzinsung nicht akzeptiert werden wird⁵³. Zumindest, dass das Finanzgericht derartig über die Regelung des § 236 AO hinweggegangen ist, wird teilweise kritisch gesehen⁵⁴.

Das Urteil „*Gräfendorfer*“ hat weitreichende Folgen für alle zukünftigen Sachverhaltskonstellationen der Verzinsung von Erstattungsbeträgen⁵⁵, da eine maßgebliche Ausdehnung der Zinsansprüche zugunsten der Wirtschaftsbeteiligten stattgefunden hat. Allein die Tatsache, dass nun die generelle Möglichkeit besteht, einen Verzinsungsanspruch durchzusetzen, wenn ein Rechtsanwendungsfehler zum Erstattungsfall führt, lässt die berechtigten Anträge auf Verzinsung deutlich wachsen.

f) Anwendbarkeit der Rechtsprechung zu Art. 241 ZK auf Art. 116 Abs. 6 UZK

Fraglich ist an dieser Stelle, ob die Rechtsprechung des EuGH nahtlos auf Art. 116 Abs. 6 UZK übertragen werden kann, da bis einschließlich der Rechtsprechung Wortmann nur Sachverhalte Geltung fanden, die vor dem 01.05.2016 und daher durch Art. 241 ZK geregelt wurden. Eine Anwendung von Art. 116 Abs. 6 UZK kam hier ausdrücklich nicht in Frage, da die Norm keinerlei Rückwirkungscharakter besitzt⁵⁶.

Aufgrund des Wegfalls des Verweises auf die Anwendbarkeit der nationalen Verzinsungsregelungen und damit den geänderten Grundzügen der Norm besteht die Möglichkeit davon auszugehen, dass die bisherige Rechtsprechung in ihrer Form keine Anwendung auf künftige Sachverhalte, die durch Art. 116 Abs. UZK Regelung finden, kann. Da jedoch die restliche Formulierung identisch ist, kann der Kerngedanke der Norm, namentlich der Nichtverzinsungsgrundsatz, nach wie vor als unverändert

⁵³ FG Hamburg v. 03.11.2022, 4 K 56/18, Rn. 26ff.

⁵⁴ *Hageroth*, in ZfZ 2023, S. 167-172.

⁵⁵ *Burret*, in: ZfZ 2023, S. 234-235.

⁵⁶ *Deimel*: Art.116 UZK, in: Hübschmann/Hepp/Spitaler: AO/FGO, Rn. 3.

angesehen werden. Die Rechtsprechung des EuGH stützt sich grundlegend auf die Nichtanwendbarkeit dieses Grundsatzes, deswegen ist davon auszugehen, dass diese unverändert angewendet werden kann. Auch ist die gemeinsame Entstehungsgeschichte von Art. 241 ZK und Art. 116 Abs. 6 UZK unangetastet, was die Position, die für eine Anwendbarkeit spricht, noch einmal bestärkt⁵⁷. Auch in der Literatur spiegelt dies die allgemein herrschende Meinung wieder⁵⁸.

2. Anwendung des Urteils „Gräfendorfer“ in der weiteren deutschen Rechtsprechung

Anhand zweier beispielhafter Verfahren wird im Folgenden aufgezeigt, wie das EuGH-Urteil „Gräfendorfer“ von der deutschen Gerichtsbarkeit aufgenommen wurde und welche Präzisierung beziehungsweise Weiterentwicklung des Verzinsungsgrundsatzes durch die deutschen Finanzinstanzen stattgefunden hat.

a) Das Urteil FG Hamburg 4K 19/21 vom 01.12.2022

aa) Der Sachverhalt

Gegen die Firma A wurden durch das beklagte Hauptzollamt am 08.03.2016 Einfuhrabgaben wegen des angeblichen Missbrauchs einer Einfuhrlizenz festgesetzt. Gegen den Abgabenbescheid legte die Firma A am 10.03.2016 Einspruch ein und entrichtete am 18.03.2016 die Abgaben. Da das Hauptzollamt den Einspruch unbearbeitet ließ, legte die A am 27.03.2017 Untätigkeitsklage ein. Daraufhin wurde am 09.09.2019 der Einfuhrabgabenbescheid aufgehoben und die Beteiligten erklärten die Rechtsache für erledigt.

Am 26.11.2019 beantragte die Firma A beim Hauptzollamt Zinsen für den Zeitraum von der Entrichtung bis zur Erstattung des Abgabenbetrages. Da das Hauptzollamt erneut keinen Bescheid erließ, wurde am 15.02.2021 durch die Firma A Klage eingereicht⁵⁹.

bb) Die gerichtliche Würdigung

Das Finanzgericht Hamburg wies die Argumentation des Hauptzollamtes, dass das Urteil „Gräfendorfer“ explizit als Voraussetzung eines Verzinsungsanspruches die Feststellung des Verstoßes entweder durch ein nationales Gericht oder den EuGH selber vorausgesetzt habe. Da der EuGH

⁵⁷ *Wolffgang/Harden/Verhorst*, in: ZfZ 2018, S.26-31

⁵⁸ U.a.: *Eder*, in: BB 2019, S. 296; *Felderhoff*, in: AW-Prax 2017, S. 98-101; *Meister/Beyer*, in: ZfZ 2017, S. 42-45.

⁵⁹ *Felderhoff*, in: AW-Prax 2023, S. 133-135.

einen universellen Erstattungs- und Verzinsungsanspruch statuiert hat, für den die Anwendung auf einige bestimmte Unionsrechtsverstöße bei gleichzeitigem Ausschluss der Anwendung bei andersartigen Unionsrechtsverstößen nicht zulässig ist, sei die Verzinsung auch im vorliegenden Verfahrensfall geboten⁶⁰. Der EuGH hat zwar in seinem Urteil die gerichtliche Feststellung des Unionsrechtsverstößes gefordert, jedoch erläutert das Finanzgericht Hamburg, dass dies einzig den damaligen Verfahrensumständen geschuldet war. Da bereits die Vorlagefrage nur daraufhin abzielte, dass der Verstoß bereits durch ein Gericht festgestellt wurde, habe der EuGH keine weitergehende Feststellung getätigt. Da der Zinsanspruch zur Wiederherstellung der Wirksamkeit des Unionsrechts den aufgrund der Nichtverfügbarkeit des Geldbetrags entgangenen Nutzen ausgleichen soll, könne keine Beschränkung auf gerichtskräftige Entscheidungen erfolgen. Die Zollbehörden können bereits im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens nach Art. 44 Abs. 2 lit. a UZK selbstständig feststellen, dass ein verzinsungsauslösender Verstoß stattgefunden hat. Dem gleichzusetzen ist ein richterlicher Hinweis der im Verlauf einer Einspruchsklage abgegeben wird. Dies fußt letztlich auf der Tatsache, dass der richterliche Hinweis lediglich eine prozessoptimierende Handlung darstellt. Wäre die Verhandlung bis zum Urteilsspruch erfolgt, hätte dies unweigerlich die richterliche Feststellung zur Folge gehabt und damit die Nichtigkeit der Argumentation des Hauptzollamtes⁶¹.

Eine Ausnahme von der verpflichtenden Zinszahlung nach Art. 116 Abs 6 UA. 1 sieht das Gericht unter Verweis auf die Urteile „*Wortmann*“ und „*Gräfendorfer*“ nicht, da diese einzig für Fehler bei der Abgabeberechnung, die durch die Schnelligkeit des Abfertigungsverfahrens entstehen, vorgesehen ist⁶².

Zu den Verzinsungsmodalitäten äußert sich das Finanzgericht dergestalt, dass es die Verzinsung ab dem Tag der Zahlung als Beginn der Nichtverfügbarkeit aufgrund eines Rechtsverstößes vorsieht. Damit steht § 236 Abs. 1 AO durch die Verzinsung ab dem Tag der Rechtshängigkeit des Verfahrens im Widerspruch zum Unionsrecht und findet somit keine Anwendung. Zu den sonstigen Zinsmodalitäten erkennt das Gericht jedoch, dass sowohl die Zinshöhe als auch die Zinsberechnung dem Effektivitätsgrundsatz genügen und daher anzuwenden sind⁶³.

⁶⁰ FG Hamburg v. 01.12.2022, 4 K 19/21, Rz. 13f.

⁶¹ FG Hamburg v. 01.12.2022, 4 K 19/21, Rz. 19f.

⁶² FG Hamburg v. 01.12.2022, 4 K 19/21, Rz. 22.

⁶³ FG Hamburg v. 01.12.2022, 4 K 19/21, Rz. 23.

b) Das Urteil FG Hessen 7 K 998/20 vom 31.05.2023

aa) Der Sachverhalt

Die klagende Firma ist Importeur und Händler von Unterhaltungselektronik. In den Jahren 2014, 2016 und 2017 führte sie verschiedene elektronische Geräte mit den Typbezeichnungen „A“ bis „F“ ein und meldete diese im Rahmen der Zollanmeldung für die Überführung in die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr unter einer Unterpositionsnummer der Kombinierten Nomenklatur an, bei der ein Zollsatz von 0% erhoben wurde. Nach verschiedenen Beschaumaßnahmen für die Geräte der Bezeichnung „A“ bis „D“ setzte das beklagte Hauptzollamt für die Geräte davon abweichend Einfuhrabgaben fest, die Klägerin kam der Entrichtung in der Folge nach.

Das Einspruchsverfahren wurde durch das Hauptzollamt negativ beschieden, noch dazu erteilte es im Jahr 2017 für die beschauten Geräte eine verbindliche Zolltarifauskunft, die die Geräte in der abgabenpflichtigen Unterposition einreichte. 2019 erfolgte ein Erörterungstermin zwischen der Klägerin und der Beklagten, in deren Folge eine Einreihung aller Gerätetypen in eine andere, aber zollfreie Unterposition erfolgte. Daraufhin erfolgte im Jahr 2019 die Erstattung der Abgaben. Die bereits 2017 beantragte Verzinsung wurde jedoch abgelehnt, sodass das Unternehmen den Klageweg beschritt.

bb) Die gerichtliche Würdigung

Das hessische Finanzgericht verwies in seinem Urteil erneut auf die Rechtsprechung „*Gräfendorfer*“ und „*Wortmann*“ für die Begründung des Anspruchs auf eine Verzinsung⁶⁴. Zur Notwendigkeit der gerichtlichen Verstoßfeststellung orientiert es sich am Urteil des Finanzgerichts Hamburg⁶⁵. Die Verwendung einer verbindlichen Zolltarifauskunft bei der Zollanmeldung hat keinerlei rechtliche Unterschiedswirkung zu einer Zollanmeldung, die ohne verbindliche Zolltarifauskunft durchgeführt wird. Für den Verzinsungsanspruch ist alleine der Unionsrechtsverstoß von Bedeutung⁶⁶.

Zudem erklärte das Gericht, dass eine Ausnahme von der Verzinsung nach Art. 116 Abs. 6 UA. 1 UZK nicht in Frage kommt. Zwar wurden die Zollanmeldungen im Sinne einer zügigen Zollabfertigung mit einer entsprechend kurzen Prüfung aufgrund der beiliegenden verbindlichen Zolltarifauskunft abgefertigt, sodass man meinen könnte ein Ausnahmesachverhalt liegt zugrunde. Jedoch liegt der begründende Rechtsverstoß

⁶⁴ Hessisches FG v. 31.05.2023, 7 K 998/20, Rz. 31ff.

⁶⁵ Siehe hierzu Teil B, II, 2. a).

⁶⁶ Hessisches FG v. 31.05.2023, 7 K 998/20, Rz. 43ff.

bereits in der Ausstellung der verbindlichen Zolldarstellung und der insgesamt im Rahmen des Sachverhalts erfolgten gründlichen Auseinandersetzung mit der Beschaffenheit der Ware⁶⁷.

Zur Anwendung der nationalen Regelungen der § 236 und 238 AO urteilt das Gericht ebenso wie das Finanzgericht Hamburg⁶⁸.

Bemerkenswertes findet sich zum Ende des Urteils. Aufgrund der bisherigen Geschäftspraxis der Hauptzollämter geht das Gericht davon aus, dass das beklagte Hauptzollamt der Vollstreckung des Urteils nicht nachkommen wird. Daher wird anders als in einem üblichen Verfahrensgang das Hauptzollamt im Rahmen des Urteils direkt zur Zahlung des Zinsbetrages verurteilt⁶⁹.

⁶⁷ Hessisches FG v. 31.05.2023, 7 K 998/20, Rz. 48ff.

⁶⁸ Hessisches FG v. 31.05.2023, 7 K 998/20, Rz. 57ff.

⁶⁹ *Helbich*, in: EFG 2023, S. 1434-1439.; Hessisches FG v. 31.05.2023, 7 K 998/20, Rz. 63ff.

III. Die Folgerungen aus der dargestellten Untersuchung

1. Die Unionsrechtswidrigkeit von Art. 116 Abs. 6 UZK

Als Ergebnis der Untersuchung lässt sich zuvorderst folgendes feststellen: Die bereits in der Literatur angedeuteten Zweifel an der Vereinbarkeit von Art. 116 Abs. 6 UZK mit dem höherrangigen Unionsrecht⁷⁰, namentlich dem durch den EuGH entwickelten Verzinsungsgrundsatz für rechtsgrundlos entrichtete Abgaben, sind uneingeschränkt zu bestätigen.

Erstens hinsichtlich des in UA. 1 statuierten Nichtverzinsungsgrundsatzes. Hierzu hat die EU-Kommission im Rahmen des Verfahrens „*Wortmann*“ ausgesagt, dass die Norm als Korrektiv dient, um die konsequenzenlose Fehlerbeseitigung für schnelligkeitsverschuldete Fehler im Rahmen der Abfertigung zu ermöglichen. Dies soll das den Wirtschaftsbeteiligten gewährte Entgegenkommen durch die Verfahrensbeschleunigung für den Fall eines Fehlers ausgleichen. Der Wortlaut der Formulierung und auch die wortlautgemäße Auslegung durch beispielsweise die deutsche Zollverwaltung sprechen hingegen für ein absolutes Verzinsungsverbot. Wie aus dem Lauf der Untersuchung jedoch deutlich wird, gibt es keine Möglichkeit, diese Auslegung aus der Rechtsprechung des EuGH und der damit Hand in Hand gehenden nationalen Rechtsprechung zu entnehmen. Der Rechtsprechung ist ein ausdrücklich gewollter Anspruch einer Verzinsung zu entnehmen. Die Interpretation als Verzinsungsverbot ist somit schlichtweg fehlerhaft und nicht haltbar.

Zweitens besteht keine anwendbare zeitliche Regelung außerhalb des Art. 116 Abs. 6 UA. 2 UZK, dessen Anwendung in den dargestellten Sachverhaltskonstellationen sich ungefragt verbietet. Durch die fehlende zeitliche Regelung der Verzinsung ist die Notwendigkeit des Rückgriffs auf die nationalen Verordnungen gegeben. Dies führt dazu, dass, wie im Falle des deutschen Rechts mit § 236 AO, Normen angewendet werden müssten, deren korrekte Anwendung im Ausgangsfall in sich erneut einen Unionsrechtsverstoß darstellen würde. Somit ist auch von der Unionsrechtswidrigkeit des zeitlichen Aspektes auszugehen.

2. Ein Reformvorschlag für den Art. 116 Abs. 6 UZK

Insbesondere hinsichtlich der anstehenden Überarbeitung des UZK ist über eine Neufassung des Art. 116 Abs. 6 UZK dringend nachzudenken. Diesbezüglich sollten insbesondere die folgenden Überlegungen berücksichtigt werden.

⁷⁰ *Deimel*: Art. 116 UZK, in: Hübschmann/Hepp/spitaler: AO/FGO, Rz. 109.

Erstens bezweckte die Änderung vom ZK hin zum UZK eine vereinheitliche Rechtsanwendung durch Wegfall des Verweises auf die nationalen Regelungen. Nun müssen aber gerade eben jene aufgrund der lückenhaften Ausgestaltung des Gesetzestextes Anwendung finden. Daher ist die Norm so zu gestalten, dass insbesondere der Verzinsungszeitraum konkret definiert wird.

Zweitens ist der Nichtverzinsungsgrundsatz des Art. 116 Abs. 6 UA. 1 UZK zu streichen und durch eine Formulierung zu ersetzen, die den eigentlichen Grundgedanken der Norm erkennen lässt. Die Formulierung muss erkennen lassen, dass eine grundsätzliche Pflicht zur Verzinsung der Erstattungsbeträge besteht und sollte daran anknüpfend als Abweichung vom Normalfall die Fallkonstellation nennen, für die tatsächlich ursprünglich auch der Nichtverzinsungsgrundsatz bezweckt war.

In Betrachtung der derzeitigen Formulierung wird deutlich, dass alleine die Neugestaltung des UA. 1 diesem genügen würde.

Eine beispielhafte Neuformulierung für Art. 116 Abs. 6 UA. 1 UZK könnte lauten:

Die Zollbehörden haben sämtliche Erstattungsbeträge, ausschließlich denen, die der Schnelligkeit des Abfertigungsverfahrens geschuldet sind, zu verzinsen. Zu verzinsen ist der Zeitraum zwischen Tag der Entrichtung der Abgaben und Tag der Erstattung der Abgaben.

C. Fazit

Auf den ersten Blick ist die kurze, aber mehr als prägnante Formulierung der Verzinsungssystematik Art. 116 Abs. 6 UZK eindeutig. Man gewährt abgesehen von wenigen Ausnahmen keinerlei Verzinsung. Betrachtet man die betroffene Materie allerdings tiefgründiger, werden schnell einige problematische Punkte deutlich.

Der EuGH hat über einen vergleichsweise langen Zeitraum hinweg eine Rechtsprechungsleitlinie bezüglich der Verzinsung von rechtsgrundlos geleisteten Abgaben entwickelt. Dieser steht der derzeitigen Formulierung der Norm mehr als nur entgegen. Die nahezu bedingungslose Verzinsungspflicht ist geradezu Gegenteil zur aktuellen Norm.

Gleichzeitig weist die Norm Lücken hinsichtlich des Verzinsungszeitraumes auf. Auch in diesem Punkt hat der EuGH eine klare Meinung. Die Verzinsung ist zum vollständigen Nachteilsausgleich der Nichtverfügbarkeit des gezahlten Geldbetrages gedacht, um die Wirksamkeit des Unionsrechts wieder herzustellen. Dies ist gerade dann nur der Fall, wenn die Verzinsung den vollständigen Zeitraum abdeckt, für den der Geldbetrag nicht verfügbar ist. Problematisch ist dies, da der EuGH auch für den Verzinsungszeitraum auf den nationalen Regelungsrahmen verweist. Gerade die wortgetreue Anwendung der deutschen Norm § 236 AO ist hier unionsrechtswidrig, wie die im Verfahren „Gräfendorfer“ behandelte Vorlagefrage EuGH C-427/20 zeigt. Auch die eigentlich eher fiskusfreundlichen deutschen Finanzgerichte schließen sich vollständig dieser ausgesprochen wirtschaftsfreundlichen europäischen Leitlinie an.

Die weitere Untersuchung des § 236 AO hinsichtlich seiner konkreten Anwendbarkeit im Falle des unionsrechtlichen Verzinsungsanspruches und den Möglichkeiten einer unionsrechtskonformen Anwendung und Auslegung, wie bereits von Hageroth angedacht wurde⁷¹, scheint an dieser Stelle geboten, konnte jedoch durch den auf das Unionsrecht des UZK gelegten Fokus der Fragestellung nicht erfolgen.

Weiterhin war fraglich, ob sich die bisher erfolgte Rechtsprechung zum Art. 241 ZK nahtlos auf den Art. 116 Abs. 6 UZK übertragen lässt. Dass dies unproblematisch möglich ist zeigt beispielsweise die neueste Rechtsprechung des Hessischen Finanzgerichts.

Ob damit nun tatsächlich alle Fragen zur Verzinsung von Erstattungsbeiträgen nach dem UZK abschließend geklärt sind bleibt aufgrund der Verweigerungshaltung der deutschen Zollverwaltung jedoch mindestens fragwürdig, da diese trotz zahlreicher Niederlagen ungebrochen prozessfreudig scheint und sich nicht dem Willen des EuGH unterzuordnen scheint.

⁷¹ Siehe hierzu Fn. 54.

Literaturverzeichnis

Bauhaus, Krimhild: Verzinsung bei unionsrechtswidrig erhobenen Abgaben, in: AOSTB 2016, S. 31-32.

Burret, Gianna: Rechtsprechungsreport zum Zollrecht und Einfuhrumsatzsteuerrecht, in: ZfZ 2023, S. 230-236.

Dorsch, Eberhard: Zollrecht, Recht des grenzüberschreitenden Warenverkehrs, 225. EL., Bonn, 2024.

Eder, Georg: Zollrecht: Verzinsung bei unionsrechtswidriger Abgabenerhebung, in: BB 2019, S. 296.

Felderhoff, Kai: Erstattungszinsen im Zollrecht: BB 2020, S. 29-31.

Felderhoff, Kai: EuGH-Urteil „Wortmann“ bringt entscheidende Neuerungen für Wirtschaftsbeteiligte, in: AW-Prax 2017, S. 98-101.

Felderhoff, Kai: FG Hamburg: Zahlung von Erstattungszinsen ist auch ohne gerichtliche Feststellung eines Rechtsanwendungsfehler möglich, in: AW-Prax 2023, S. 133-135.

Felderhoff, Kai: Marktwirtschaftsstatus und individuelle Behandlung, in: AW-Prax 2013, S. 18-20.

Hageroth, Maren: Der unionsrechtliche Zinsanspruch im Spannungsfeld zwischen individuellem Kompensationsinteresse und abgabenrechtlichem Vollzugsinteresse, in: ZfZ 2023, S. 167-172.

Helbich, Julius: Verzinsung von Erstattungsansprüchen nach Unionsrecht, in: EFG 2023, S. 1434-1439.

Hübschmann, Walter; Hepp, Ernst; Spitaler, Armin: Abgabenordnung/Finanzgerichtordnung, 279. EL., Köln, 2024.

Krenzler, Horst Günther; Herrmann, Christoph; Niestedt, Marian: EU-Außenwirtschafts- und Zollrecht; 23. EL., München, 2024.

Meister, Eva-Maria; Bayer, Sarah: Pflicht eines Mitgliedsstaats, die Zahlung von Säumniszinsen auch bei Fehlen eines Rechtsbehelf vor den einzelstaatlichen Gerichten vorzusehen, in: ZfZ 2017, S.42-45.

Reuter, Ralf; Zadowsky, Florian: Verzinsung von Erstattungsbeträgen nach dem Recht der europäischen Union, in ZfZ 2024, S. 212-216.

Schoenfeld, Christoph: Zinsen auf erstattete Abgaben bzw. verzögert ausbezahlte Erstattungen – neue Zweifelsfragen, in: AW-Prax 2020, S. 501-504.

Schulmeister, Frauke: FG Düsseldorf zur Frage der Verzinsung eines Erstattungsanspruchs, in: AW-Prax 2015, S. 399-401.

Verhorst, Annika: Der Grundsatz des EuGH zur Verzinsung von Erstattungsbeträgen unionsrechtswidrig erhobener Abgaben und seine Vereinbarkeit mit der zollrechtlichen Erstattungszinsregelung des Art. 116 Abs. 6 UZK, Inauguraldissertation, Bochum, 2020.

Witte, Peter: Zollkodex der Union: UZK, mit Durchführungsrechtsakten, Delegierten Rechtsakten und Zollbefreiungsverordnung, 8. Aufl., München, 2022.

Wolffgang, Hans-Michael; Harden, Kerstin; Verhorst, Annika: Bisherige EuGH-Zollrechtsprechung im Licht des UZK – Eine Analyse ausgewählter EuGH-Entscheidungen zum Zollkodex in Bezug auf ihre Übertragbarkeit auf den Unionszollkodex (Teil 2), in: ZfZ 2018, S. 26-31.

Eigenständigkeitserklärung

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig, ohne fremde Mitwirkung und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Werken wörtlich und sinngemäß übernommenen Gedanken sind unter Angabe der Quellen gekennzeichnet.

Ort, Datum

Unterschrift